

**Vom Billigstbieter
zum
Bestbieter**

Tiroler Bautag

14.3.2014

Die wunderbare Welt des Auftraggebers



- **Auftraggeber erwarten sich**
 - niedrigste Preise
 - hohen Bieterwettbewerb
 - rasche und mängelfreie Bauwerkerstellung
- **Auswahl des Auftragnehmers erfolgt nur anhand von**
 - Preisen (fallweise ergänzt durch qualitative „Feigenblattkriterien“ – „2 Prozent Gewährleistungsverlängerung“)
- **Bieter/Auftragnehmer soll**
 - vollen Preiswettbewerb mitgehen
 - mit Preisen zufrieden sein, nicht spekulieren, nicht streiten, keine Mehrkostenforderungen anmelden

Systemfehler: Die Preisangemessenheitsprüfung



- **Vergabegrundsatz (§ 19 Abs 1 BVergG)**
 - „Die Vergabe hat ... zu angemessenen Preisen zu erfolgen“
- **Vertiefte Angebotsprüfung (§ 125 BVergG)**
 - Prüfung der Preisangemessenheit gemäß Erfahrungswerten, Marktverhältnissen, betriebswirtschaftlicher Erklär- und Nachvollziehbarkeit, aber
- **in der Praxis versagt die Preisangemessenheitsprüfung**
 - Ursache: unklare Gesetzeslage, widersprüchliche Judikatur, konfliktscheue Auftraggeber
 - Wirkung: Billigstbieterausschreibungen erzwingen (wenn der Wettbewerb funktioniert) „Preisdumping“ auch von seriösen Unternehmen

Die Folgen des Billigstbieterprinzips



- **Spekulation und/oder Claiming**
 - Bieter wird und muss versuchen, beim Angebot möglichst billig und in der Abrechnung möglichst teuer zu sein
- **„Querfinanzierung“ zwischen Auftraggebern (kurzfristig)**
 - ein Teil der Auftraggeber vor Insolvenz profitiert zu Lasten anderer Auftraggeber und der Allgemeinheit nach Insolvenz
- **„Marktbereinigung“ (mittel- bzw langfristig)**
 - der Anbietermarkt wird enger, die Preise steigen wieder
- **Wieso wird daher heute noch (fast) ausschließlich nach Billigstbieterprinzip ausgeschrieben?**

Warum gibt es kaum Bestbietervergaben bei Bauausschreibungen?



- **Grund 1: Die Bewertung ist deutlich einfacher, das Vergabeverfahren daher stabiler.**
- **Grund 2: Nur der Preisvorteil ist gegenüber der Eigentümer- bzw politischen Ebene sowie gegenüber nachprüfender Kontrolle (Revision, Rechnungshof etc) argumentierbar.**
- **Grund 3: Bei rein ausführenden Bauleistungen lassen sich außer „Feigenblättern“ keine qualitativen Zuschlagskriterien finden.**

Zuschlagskriterien – Beispiele im BVergG



- Qualität
- Preis
- Technischer Wert
- Betriebskosten und Rentabilität
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Umwelteigenschaften
- Kundendienst und technische Hilfe
- Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw Ausführungsfrist

Zuschlagskriterien – praxiserprobt



- **Ausarbeitungen der Bieter:** zB Aufbau- und Ablauforganisation, Baustellenlogistik
- **Bieterpräsentationen durch Schlüsselpersonal**
- **Fachgespräche/mündliche Fragenbeantwortung des Schlüsselpersonals**
- **Lehrlingsbeschäftigung**
- **Verlängerung der Gewährleistungsfrist, Bauzeitverkürzung, ...**

Wie es sein könnte: KWP / Ausschreibung HKLSR

- **Zuschlagskriterien**

Mit den für den Zuschlag maßgebenden Kriterien können folgende maximale Punkte erreicht werden:

Preis	maximal	75 Punkte
Ausarbeitung Bauablauf und Baustellenlogistik	maximal	15 Punkte
Lehrlingsausbildung	maximal	3 Punkte
Verlängerung der Gewährleistungsfristen	maximal	7 Punkte
<hr/>		
GESAMTSUMME	maximal	100 Punkte

Bestbieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot die höchste Punkteanzahl (Summe der Wertungspunkte für alle Zuschlagskriterien) aufweist.

Wie es sein könnte: KWP / Ausschreibung Bau



- **Bauablauf und Baustellenlogistik** (15 Punkte)
 - A3-Mappe mit 3-5 Seiten
 - Aufgabe: Umbau bei laufendem Betrieb, Umbau in Etappen
 - Bewertung: Kommission bewertet Verständlichkeit der Unterlage (5 Punkte) und Inhalt der Maßnahmen (10 Punkte)
- **Lehrlingsausbildung** (3 Punkte)
 - Konkret beim Vorhaben eingesetzte Lehrlinge (SV-Auszug)
 - 1-3 Lehrlinge bringen 1-3 Punkte
 - Pönale bei Nichteinhaltung bis 3% der Auftragssumme
- **Verlängerung der Gewährleistung** (7 Punkte)
 - Fristenlauf erst ab letzter (Teil-)Übernahme

Wie es sein könnte: ISTA / Ausschreibung Bau



- Zuschlagskriterien**

Zuschlagskriterium	Subkriterien	max. Punkte	
Wirtschaftliche und soziale Kriterien			
Gesamtpreis (exkl Ust)		67 Punkte	
Lehrlingsausbildung im Rahmen des konkreten Bauvorhabens		5 Punkte	
Qualitative Zuschlagskriterien			
Baustellen- abwicklungskonzept	Projektspezifischer Personaleinsatz der Schlüsselpersonen und Ablauforganisation	7 Punkte	28 Punkte
	Konzept Probetrieb und Funktionskontrolle	7 Punkte	
Fachgespräch mit den Schlüsselpersonen	Zwei technisch, organisatorische Fragen aus dem Fachgebiet für HKLS / Baustellenmanagement	14 Punkte	
Gesamtpunkte		100 Punkte	

Vorrang Bestbietervergabe? (aktuell)



- Oberschwellenbereich (§ 79 Abs 3)
 - Bestbieterprinzip grundsätzlich zwingend
 - Billigstbieterprinzip nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn
„der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert“
- Unterschwellenbereich (§ 100)
 - freie Wahl zwischen Billigst-/Bestbieterprinzip
- Sektorenbereich (§ 236)
 - freie Wahl zwischen Billigst-/Bestbieterprinzip
- fehlt eine ausdrückliche Festlegung, gilt das Billigstbieterprinzip

Arbeitsprogramm der BReg 2012-2018



- **Maßnahmen für in Österreich tätige Betriebe gegen das Unterlaufen der Preise und Arbeitsbedingungen durch Lohn- und Sozialdumping**
 - Überarbeitung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes
 - Optimierung der Auftraggeberhaftung bei Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie der Entsenderichtlinie
 - Maßnahmen gegen Scheinanmeldungen
 - **Vergaberecht: Best- vor Billigstbieterprinzip**

Neue EU-Vergaberichtlinien



- **Art 67**

Z 2: „...kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien – unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte – bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen.

Zu diesen Kriterien kann u.a. Folgendes gehören:

*a) **Qualität**, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;“*

Neue EU-Vergaberichtlinien



- **Art 67**

Z 2 (Fortsetzung):

„b) Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder

c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfrist.“

Neue EU-Vergaberichtlinien



- **Art 67**

Z 3:

*„Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich **in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen**, einschließlich Faktoren, die zusammenhängen mit*

*(a) dem **spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung** solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen **oder des Handels** damit oder*

*(b) einem **spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklusstadium**, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die **materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.**“*



Mögliche Qualitätsinitiativen

- **Abstimmung von bestehenden Vergabe- und Vertragsbedingungen auf Augenhöhe**
 - Vorbild: Runder Tisch zwischen NÖLReg und WKNÖ zur Überarbeitung der „AVB NÖ“
 - Mögliche Ansprechpartner: BIG/ARE, LIG/Hochbauabteilungen der Länder (Landesbaudirektorenkonferenz)
- **Erstellung von Handlungsanleitungen mit Textbausteinen**
 - Arbeitshilfen mit konkretem Nutzen für AG (Best Practice Beispiele) anstelle von reinen „Positionspapieren“
 - uU Einbindung von ZT-Kammern, Städte- und Gemeindebund (Schulungsveranstaltungen)

Mögliche Qualitätsinitiativen



- **Initiativen zur Änderung des BVergG**
 - Anlass: Bevorstehende Novellierung der EU-Richtlinie (insbesondere bei Zuschlagskriterien)
 - und daraus resultierend Überarbeitungsbedarf des Bundeskanzleramtes (BVergG-Novelle 2015)
 - Antragslegitimation für WKO für die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Stephan Heid

Heid Schiefer Rechtsanwälte OG **E-Mail:** office@heid-schiefer.at **Internet:** www.heid-schiefer.at

Kanzleisitz: 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4

Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

Niederlassung Klagenfurt: 9020 Klagenfurt, Domplatz 1

Tel: +43 (0)463 5002 32, Fax: +43 (0)463 2655 26 4945

Niederlassung Salzburg: 5020 Salzburg, Rainbergstraße 3a

Tel: +43 (0)662 8406 48, Fax: +43 (0) 662 8450 33

Sprechstelle St. Pölten: 3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus D

Tel: +43 (0)2742 233 55, Fax: +43 (0)2742 233 55 10

14.3.2014

Vom Billigstbieter zum Bestbieter

www.heid-schiefer.at